



DEUTSCHE HOSPIZ STIFTUNG
Patientenschutz für Schwerstkranke und Sterbende

Weil Sterben auch Leben ist

Eugen Brysch, Geschäftsführender Vorstand der Deutschen Hospiz Stiftung, zum Entwurf der Abgeordneten Wolfgang Zöller (CSU) und Hans Georg Faust (CDU) für ein Patientenverfügungsgesetz

12. Juni 2007

Im Zuge der aktuellen Auseinandersetzung um ein Patientenverfügungsgesetz ist nun ein weiterer Entwurf neben dem Entwurf Bosbach (CDU)/Röspel (SPD) und dem seit längerem angekündigten Entwurf von Joachim Stünker (SPD) in die Debatte eingebracht worden.

Es ist zwar zu begrüßen, dass der Entwurf von Zöller und Faust die verfassungsrechtlich bedenkliche Reichweitenbeschränkung, die ebenfalls in der Diskussion ist, nicht enthält. In wesentlichen Aspekten jedoch verpasst er es, für Klarheit zu sorgen: Zöller und Faust zielen auf eine Minimallösung ab, die lediglich Patientenverfügungen definieren, ihre Verbindlichkeit festschreiben und gerichtliche Zuständigkeiten klären soll. Damit versucht der Entwurf die Quadratur des Kreises: eine Regelung, die möglichst nichts regelt. Von der Ärzteschaft wurde der Entwurf begrüßt, weil er sich angeblich nicht in die Arzt-Patient-Beziehung einmische. Diese Aussage ist aber schwer nachvollziehbar, da der Entwurf Zöller/Faust die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen rechtlich ebenso unmissverständlich und ohne breiten Spielraum für den Arzt festschreibt wie alle anderen Entwürfe und Regelungsvorschläge.

Die Verfasser haben versucht, Überregulierung und Verrechtlichung im Bereich der Patientenverfügung zu vermeiden. Herausgekommen ist aber eine Regelung, die selbst die elementarsten Sicherungen gegen Fremdbestimmung und Missbrauch außen vor lässt. Das zeigt sich bereits daran, dass für Patientenverfügungen nicht einmal die Schriftform gefordert ist. Bereits jede mündliche Aussage, und sei sie nur nebenbei geäußert, kann schon als Patientenverfügung gelten. Damit ist der Fehlinterpretation Tür und Tor geöffnet. Zöller und Faust fallen in der Frage der Schriftform weit hinter den aktuellen Stand der Debatte zurück. Schließlich sind sich alle anderen Beteiligten darüber einig, dass die Schriftform unentbehrlicher Sicherheitsstandard ist.

Besonders bedenklich ist, dass der Entwurf auf eine Regelung zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens verzichtet. Bereits heute zeigt die Praxis, dass bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Entscheidungen über Abbruch oder Fortführung lebenserhaltender Maßnahmen keine oder keine valide Patientenverfügung vorliegen wird. Daher spielt für die Entscheidungen über Weiterbehandlung oder Behandlungsabbruch in diesen Fällen der mutmaßliche Wille eines Patienten die zentrale Rolle. Gerade in dieser Frage besteht zurzeit allerdings noch eine enorme Unsicherheit, und das nicht nur bei Ärzten, Betreuern und Bevollmächtigten vor Ort, sondern selbst unter Vormundschaftsrichtern. Die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die Ermittlung des mutmaßlichen Willens sind mit „diffus“ noch freundlich umschrieben. Der politische Handlungsbedarf ist also gegeben. Der Entwurf von Zöller und Faust gibt dem mutmaßlichen Willen dasselbe Gewicht wie einer Patientenverfügung. Mehr wird dazu nicht ausgeführt. Es fehlen also jegliche Kriterien und Verfahrensvorschriften. Das öffnet ein weites Einfallstor für Fremdbestimmung am Lebensende.



Dabei hätte beim mutmaßlichen Willen auf den bereits im Juni 2005 veröffentlichten Entwurf der Deutschen Hospiz Stiftung für ein Patientenverfügungsgesetz zurückgegriffen werden können. Die Deutsche Hospiz Stiftung hat darin ein praxistaugliches Verfahren für die Ermittlung des mutmaßlichen Willens formuliert. So stellt der Entwurf der Stiftung klar, bei welchen Personen diese Informationen von wem zu erheben sind. Ebenso sollen zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens nur Informationen in Betracht kommen, die auf Äußerungen des Betroffenen selbst beruhen und sich konkret auf die Umstände des eigenen Sterbens oder des eigenen Todes beziehen. Mündliche Äußerungen sollten dabei nur gelten, wenn sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, während schriftliche Äußerungen den Charakter eines entscheidenden Indizes erhalten. Auf eine solche oder zumindest eine vergleichbare Regelung kann und darf kein künftiges Patientenverfügungsgesetz verzichten.

Ebenso wie Kriterien zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens fehlt dem Entwurf Zöllner/Faust eine Regelung, die sicherstellt, dass es sich bei einer Patientenverfügung tatsächlich um den Ausdruck einer selbstbestimmten und aktuellen Willensentscheidung handelt. Sichergestellt werden kann das durch eine fachkundige Beratung und das Erfordernis einer Aktualisierung. Sowohl die Praxis als auch führende Juristen bestätigen die Deutsche Hospiz Stiftung in dieser Position.

Die Erfahrungen der Informations- und Beratungsgespräche der Deutschen Hospiz Stiftung zeigen die Bedeutung der Aufklärung. Die Menschen kommen mit diffusen Ängsten vor „Überversorgung, medizinischen Apparaten, Schläuchen und Geräten“. Sie kommen aus Angst vor „schlechter Pflege“ und in Unkenntnis der Angebote von Palliativmedizin und hospizlicher Sterbebegleitung. Sie wollen daher so schnell wie möglich „abgeschaltet“ werden. Erst die fachkundige Beratung bringt Licht ins Dunkel und schafft die Voraussetzung für eine selbstbestimmte Entscheidung. Nach Aufklärung verfassen die Menschen konkrete und differenzierte Patientenverfügungen, die sehr oft nicht den frühestmöglichen Behandlungsabbruch verlangen. In diesem Ansatz liegt der eigentliche „dritte Weg“ zwischen einer Überbetonung der staatlichen Fürsorgepflicht in Form einer Reichweitenbeschränkung und einer Regelung, die auf alle Sicherheitsstandards verzichtet.